

Übereinstimmung unserer Produkte mit der REACH-Verordnung

Am 1. Juni 2007 ist die *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)* in Kraft getreten. Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht, die die Kriterien des Art. 57 der oben bezeichneten REACH-Verordnung erfüllen und die nach dem Verfahren des Art. 59 der Verordnung ermittelt wurden (http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp). Alle in der Kandidatenliste aufgeführten Chemikalien, die im europäischen Markt eingesetzt werden, müssen für die jeweiligen Anwendungszwecke bei der europäischen Chemikalienbehörde registriert werden.

Bei den von Märzhäuser Wetzlar GmbH & Co. KG hergestellten und vertriebenen Produkten handelt es sich um *Erzeugnisse*¹, die gem. REACH-Verordnung nicht der Registrierungspflicht unterliegen. Als Hersteller von *Erzeugnissen* wird Märzhäuser Wetzlar GmbH & Co. gem. REACH-Verordnung als sogenannter *nachgeschalteter Anwender*² klassifiziert und unterliegt als solcher ebenfalls nicht der REACH-Registrierungspflicht. Unserer Informationspflicht kommen wir mit diesem Schreiben jedoch nach.

Die Produkte, die wir herstellen und vertreiben, können in Übereinstimmung mit der *Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)*³ die im Anhang dieses Dokumentes aufgeführten besorgniserregenden Stoffe (*SVHC*) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.

Nach unserem aktuellen Kenntnisstand enthalten unsere Produkte darüber hinaus weder weitere besonders besorgniserregende Stoffe (*SVHC*) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) noch Stoffe, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden⁴.

Unsere Abteilung für Technische Dokumentation steht Ihnen telefonisch unter **+49 6441 9116-60** oder per Mail unter dokumentation@marzhauser.com jederzeit für Fragen zum Thema REACH zur Verfügung.

Wetzlar, den 29.03.2022

Dr. Andreas Nolte | Geschäftsführer

¹ REACH definiert ein Erzeugnis als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;“. (REACH-Verordnung, Artikel 3(3))

² Ein nachgeschalteter Anwender ist gem. REACH als derjenige definiert, „der einen Stoff, entweder als solchen oder in Zubereitungen, im Rahmen seiner industriellen oder gewerblichen (beruflichen) Tätigkeiten verwendet“. (REACH-Verordnung, Artikel 3 (13))

³ Ausnahmen gem. Anhang III der RoHS-Richtlinie

⁴ REACH-Verordnung, Art. 7 Abs. 1, 2

Anhang: Liste der besorgniserregenden Stoffe (SVHC)

Stoffbezeichnung	CAS-Nr.	RoHS-Ausnahme	Relevante Bauteile	Relevante Produkte
Blei	7439-92-1	6a	Stahlbauteile	Positioniersysteme, Zubehör
		6b	Aluminiumbauteile	Positioniersysteme, Zubehör
		6c	Kupferbauteile	Positioniersysteme, Zubehör
		7a	–	Netzteile
		7c I	–	Netzteile
		7c II	–	Netzteile
		15	–	Netzteile
		15 a	–	Netzteile
		21	Laborglasflaschen	Liquid Dispenser
Cadmium	7440-43-9	21	Laborglasflaschen	Liquid Dispenser
Bleititanzirkonoxid	12626-81-2	–	Piezo-Elemente	Piezo Z-Tische
Dodecachloropentacyclo [12.2.1.16,9.02,13.05,10] octadeca-7,15-Dien oder Dodecachlorodimethano-dibenzocyclooctan	13560-89-9	–	Messtaster	Positioniersysteme mit Höhenmesstaster